

Corona Schutzkonzept für die Selbstversorgerhütte des SC Miesbach e.V. am Grünsee

Fassung vom: 29. Mai 2020

Aufgrund der seit März 2020 grassierenden Corona-Pandemie gilt ab dem 30.5.2020 folgendes Schutzkonzept für die Nutzung unserer Selbstversorgerhütte bis auf Weiteres unter Beachtung der geltenden Rechtslage. Zusätzlich hat die Hüttenordnung weiterhin Bestand, außer in Fällen, wo sich ein Widerspruch zum Corona Schutzkonzept ergibt. In dem Fall hat das Corona Schutzkonzept Vorrang.

1. Alle Hüttengäste sind aufgefordert, sich ausnahmslos an dieses Schutzkonzept zu halten. Bei Zuwiderhandlung werden wir den Aufenthalt vorzeitig beenden und behalten uns einen permanenten Nutzungsausschluss der Hütte vor.
2. Unsere Hütte gilt als eine Wohneinheit und darf von maximal 10 Gästen gleichzeitig genutzt werden. Es gilt die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung insbes. mit ihren Regeln zum Abstandsgebot und den Kontaktbeschränkungen in der jeweils gültigen Fassung.¹ Danach dürfen (Stand 29. Mai 2020) die Gäste nur aus maximal zwei Haushalten stammen. Die Hütte verfügt über keinen Gemeinschaftsbereich, der mit einer anderen Wohneinheit gemeinschaftlich genutzt wird.
3. Von der Nutzung der Hütte ausgeschlossen sind
 - Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und Symptomen von Lungen- oder Atemwegserkrankungen jeder Schwere

Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben sie sich unverzüglich zu isolieren und dürfen Gemeinschaftsräumlichkeiten nicht mehr betreten. Sie haben so rasch wie möglich den Aufenthalt zu beenden.

4. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter Gästen zu ermöglichen, erheben wir bei Schlüsselübergabe die Kontaktdaten aller Gäste (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes).
5. Alle Gäste haben zwingend eigenes Bettzeug (Bettlaken, Schlafsack, Kissen), sowie Geschirrtücher und Spüllappen mitzubringen und zu nutzen. Eine Nutzung des Bettlagers ohne eigenes Bettzeug ist untersagt.
6. Die Gäste haben die Hütte regelmäßig und ausreichend zu belüften.
7. Die Nutzung des Geschirrs, Bestecks, der Gläser, Töpfe, Pfannen und sonstiger Küchenutensilien erfolgt auf eigene Gefahr. Wir empfehlen die Nutzung von eigenem Geschirr etc. oder die gründliche Reinigung mit angemessen heißem Wasser und Spülmittel.
8. Zur Sicherstellung der Handdesinfektion ist eigenes Desinfektionsmittel zur Hütte mitzunehmen sowie ausschließlich mitgebrachte Seife und Handtücher zu nutzen.
9. Zusätzlich zu den üblichen Reinigungstätigkeiten beim Verlassen der Hütte sind regelmäßig und insbesondere beim Verlassen der Hütte alle Kontaktflächen gründlich mit Wasser und Reinigungsmittel zu reinigen. Darunter fallen die Arbeitsflächen und das Waschbecken in der Küche, das Waschbecken im Bad, die Toilette, die Leiter im Schlafrum, alle Türgriffe innen und außen, Griffe an Herd und Ofen, Kontakt an den Fenstern und Fensterläden, der Hauptschalter und die Batteriesteuerung.

¹ Siehe <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>

Stand 29.5.2020: Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken darf nur die Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands umfassen. Abweichend von Satz 1 ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung Minderjähriger in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens drei Hausständen umfasst.

